

Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht

Vom 9. Juni 1998 (Stand 1. Juli 1998)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998¹⁾,
beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985²⁾ über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).

§ 2 Zuständige Verwaltungsbehörde

¹ Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung («Der Ebenrain») ist Bewilligungsbehörde für:

- a. die kürzere als die gesetzliche Pachtdauer (Art. 7 LPG);
- b. die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für eine kürzere Zeit als 6 Jahre (Art. 8 LPG);
- c. die parzellenweise Verpachtung (Art. 30 ff. LPG);
- d. die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe (Art. 43 und 44 LPG).

² Der Ebenrain behandelt die Einsprachen:

- a. gegen Zupacht (Art. 33 ff. LPG);
- b. gegen Pachtzinse für Einzelgrundstücke (Art. 43 und 44 LPG).

³ Der Ebenrain stellt mit Verfügung fest, ob die Verkürzung der Pachtdauer, die parzellenweise Verpachtung, die Zupacht oder der Pachtzins genehmigt werden können (Art. 42 und 49 LPG).

§ 3 Einspracheberechtigte Behörden

¹ Der Gemeinderat oder die/der Beauftragte für Landwirtschaft am Ort des Grundstücks sind berechtigt, Einsprache zu erheben:

- a. gegen Zupacht (Art. 33 Abs. 4 LPG),
- b. gegen Pachtzinse für Einzelgrundstücke (Art. 43 und 44 LPG).

1) [SGS 510](#)

2) [SR 221.213.2](#)

§ 4 Gebühren

¹ Der Ebenrain erhebt für Bewilligungen, Feststellungsverfügungen und Einsprachebehandlungen Gebühren von CHF 50.– bis CHF 1000.–.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Kosten für Gutachten und aussenstehende Fachleute.

§ 5 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988³⁾, soweit das LPG keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 6 Änderung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung vom 26. Oktober 1993⁴⁾ zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) wird wie folgt geändert: ...⁵⁾

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

3) [SGS 175](#)

4) [SGS 511.11](#)

5) GS 33.192

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.06.1998	01.07.1998	Erlass	Erstfassung	GS 33.0191

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.06.1998	01.07.1998	Erstfassung	GS 33.0191